

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin		
Ggf. Standort			
Studiengang	Spiel und Objekt		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	08.10.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018 – 2022		
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
	** Bezugszeitraum:	2018 - 2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	24.05.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
III Begutachtungsverfahren	27
1 Rechtliche Grundlagen.....	27
2 Gutachtergremium.....	27
IV Datenblatt	28
1 Daten zum Studiengang.....	28
2 Daten zur Akkreditierung.....	29
V Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium Modularisierung):
Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß dem aktuellen ECTS-Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Spiel und Objekt ist Teil der Abteilung Zeitgenössische Puppenspielkunst der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch.

Er beschäftigt sich in Lehre und Forschung mit zeitgenössischen theatralen Ereignissen an der Schnittstelle von Darstellung, Objekt, neuen Medien und sozialen Strukturen. Er verbindet die Lehre theatraler Praxis mit zeitgenössischen gesellschaftlichen und technischen Diskursen. Er bezeichnet einen Ort des fächerübergreifenden künstlerischen Forschens an der Schnittstelle zwischen der Utopie des Spielerischen und der sozialen Relevanz von Objekten in einem zeitgenössischen, mediatisierten und sozialen Kontext.

Der Masterstudiengang Spiel und Objekt bildet die Notwendigkeit ab, neue Wege in der ästhetischen Praxis theatralen Erzählens zu untersuchen, Freiräume für Experimente zu schaffen und gleichzeitig fundiertes technisches und handwerkliches Wissen über Bühnenvorgänge zu erlangen. Lehrziel ist Kompetenz in Konzeption und Durchführung komplexer medial unterstützter Theaterereignisse sowohl in leitender als auch in unterstützender Funktion. Der Studiengang vermittelt technische Grundlagen im medialen Gestalten unter dem Gesichtspunkt von theatralen Vorgängen und künstlerischer Entwicklungsarbeit.

Der Studiengang richtet sich an Menschen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss und konzeptioneller künstlerischer Begabung in den darstellenden Künsten, welche durch eine Vorauswahl und eine Zugangsprüfung festgestellt wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) wird durch das Gutachtergremium insgesamt als sehr gut bewertet. Die Möglichkeiten der Studierenden, eine fundierte künstlerische Ausbildung in einem wachsenden Berufsfeld zu erhalten, wird durch das Gremium positiv zur Kenntnis genommen.

Die individuelle Arbeit und die Ausgestaltung des Masterstudiengangs „Spiel und Objekt“ (M.A.) in Jahrgangskohorten zeichnen den Studiengang aus.

Innerhalb der Hochschule ist der Studiengang in die Abteilung Zeitgenössische Puppenspielkunst eingegliedert und nutzt auch Synergien zu anderen Abteilungen der Hochschule, um die Inhalte des Studienprogramms zu gestalten und die Studierenden möglichst breit auszubilden.

Im Rahmen der Gespräche konnte sich das Gremium davon überzeugen, dass durch die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs die Qualifikationsziele passgenau erreicht werden können und die sich wandelnden Berufsrealitäten für die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Masterstudiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) als gute Vorbereitung, um eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem angestrebten Feld im Kreativmarkt aufzunehmen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um ein konsekutives Studienprogramm.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit umfasst die Konzeption und Durchführung einer individuellen künstlerischen Theaterarbeit (Masterprojekt) sowie eine Verschriftlichung der eigenen künstlerisch-wissenschaftlichen Positionierung (schriftliche Masterarbeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 GER sowie die künstlerische Eignung. Der erste Abschluss ist nicht an einen besonderen Fachbereich geknüpft, ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren gewährleistet die Überprüfung der künstlerischen Eignung. Das Zulassungsverfahren richtet sich nach der Berliner Kunsthochschulzugangsverordnung und wird in einer eigenen Zulassungsordnung genauer

spezifiziert. Das Verfahren besteht aus einer Vorauswahl, welches ein Motivationsschreiben und die Bearbeitung einer Prüfungsaufgabe berücksichtigt, und einer Zugangsprüfung. Die Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt einer Zulassungskommission.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird die aktuelle Vorlage verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, von denen keines länger als ein Semester dauert oder weniger als 6 ECTS-Punkte umfasst. In der Studien- und Prüfungsordnung ist festgehalten, dass die Modulbeschreibungen für jedes Modul folgende Angaben enthalten: Titel und Nummer des Moduls, Zuordnung zu einem Semester, Modultyp, Dauer des Moduls, Häufigkeit des Angebots, Teilnahmevoraussetzungen, Lehrinhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Anzahl der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte, Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte, die Angabe, ob das Modul benotet wird, und sofern das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist: Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie Anzahl der möglichen Wiederholungen im Falle des Nichtbestehens. Auch die Verwendbarkeit des Moduls und der Arbeitsaufwand in Stunden ist in den vorgelegten Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Regelungen zur Ausweisung einer relativen Abschlussnote bzw. einer ECTS-Bewertungsskala sind bislang in keiner der Ordnung verankert. Gemäß §34 (2) des Berliner Hochschulgesetzes können für künstlerische Studiengänge Ausnahmen vom zuständigen Senat erlassen werden, durch welche das nicht-Ausweisen einer relativen Abschlussnote zulässig ist. Diese wird aktuell von der

Hochschule angestrebt, liegt aber, wie der Stellungnahme der Hochschule entnommen werden kann, zum Zeitpunkt der Gutachtenstellung noch nicht vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß dem aktuellen ECTS-Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt liegt gemäß § 3 (2) der Studien- und Prüfungsordnung eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Arbeitsstunden zugrunde. Pro Semester sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Unter Einbezug des grundständigen Studiums erwerben die Studierenden mit dem Masterstudiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) insgesamt 300 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeit (Masterprojekt und schriftliche Arbeit) beträgt 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 36 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ebenfalls in § 36 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung geregelt.

Im Selbstbericht wird ergänzend angemerkt: „Erschwert wird die Umsetzung der Lissabon-Konvention durch den Umstand, dass sich Module an künstlerischen Hochschulen oft über mehrere Semester erstrecken und daher zum Zeitpunkt des Hochschulwechsels eventuell noch nicht abgeschlossen sind. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt unterzieht daher Anträge auf Einstufungen in höhere

Fachsemester einer Einzelfallprüfung und findet individuelle Lösungen im Sinne der Hochschulwechslerinnen und -wechsler. Praxiserfahrungen werde ebenfalls großzügig auf das Studium angerechnet.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung zur Begutachtung des Masterstudiengangs Spiel und Objekt ging es in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden um die Passung zwischen Titel und inhaltlicher Ausgestaltung des Studienprogramms. Für das Gutachtergremium besteht im Rahmen der Studiengangsentwicklung an dieser Stelle noch Potenzial, auch um eine Abgrenzung zur Puppenspielkunst transparenter zu machen.

Thematisiert wurde außerdem die Interdisziplinarität innerhalb der Hochschule, die noch weiter unterstützt werden kann, damit die Studierenden weiterhin passgenau auf die sich wandelnden Bedingungen des Berufsfeldes vorbereitet werden.

Darüber hinaus ging es um die internationale Ausrichtung und die Mobilität der Studierenden. Im Sinne der Studierenden und im Hinblick auf das Berufsfeld unterstützt das Gremium die Bestrebungen der Hochschule, die Entwicklungsprozesse in diesem Bereich weiter fortzuführen.

Ebenso Thema war die mediengestützte Ausrichtung des Studiengangs, der Einfluss des Studiengangs auf die sich wandelnde Berufslandschaft sowie auch die Strahlkraft innerhalb der eigenen Hochschule. Dabei wurden auch die Potenziale und die Ideen für die Studiengangsentwicklung thematisiert. In diesem Komplex wurde auch die Entwicklung mit dem Labor für Digitalität besprochen und damit einhergehend die Ressourcenausstattung des Studiengangs.

Besonders positiv haben die Gutachterinnen und Gutachter die Möglichkeit der Gestaltung für die Studierenden im Studienverlauf wahrgenommen, die Schwerpunktsetzungen können leicht und zielgerichtet vorgenommen werden und schränken die Studierbarkeit nicht ein. Ebenso konnte sich das Gremium davon überzeugen, dass die Lehrenden im Studiengang die aktuellen Diskurse der Fachkultur in die Lehre einbringen und hier sehr um Aktualität bemüht sind.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang beschäftigt sich in Lehre und Forschung mit zeitgenössischen theatralen Ereignissen an der Schnittstelle von Darstellung, Objekt, neuen Medien und sozialen Strukturen. Das Lehrziel ist gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung „Kompetenz in Konzeption und

Durchführung komplexer medial unterstützter Theaterereignisse sowohl in leitender als auch in unterstützender Funktion.“ Studierende sollen in die Lage versetzt werden, aufgrund ihrer Kenntnisse in soziologischen und medientheoretischen Diskursen und ihren erworbenen Fertigkeiten in Programmierung und Konzeption komplexe medial gestützte interaktive Theaterereignisse zu konzipieren und umzusetzen.

Die Gestaltung des Curriculums folgt einer künstlerisch anwendungsorientierten, iterativen Praxisbildung. Im Groben teilt sich das Curriculum in beiden Studienjahren in ein Wintersemester, in dem neue Techniken, Konzepte und Diskurse exploriert werden, und ein Sommersemester, in dem diese Explorationen in praktische künstlerische Arbeit überführt werden. Durch aufeinanderfolgende Iteration von Exploration und Anwendung neuer technischer Vorgänge, parallel zu theoretischer Begriffsbildung und Einbettung von aktuellen künstlerischen und gesellschaftlichen Diskursen, wird eine individuelle Methodenbildung gefördert, die durch enge Mentorierung in den Sommersemestern zusammen mit den Studierenden in eine künstlerische Praxis überführt wird. So soll ein eigenständiger künstlerischer Entwicklungsprozess gefördert werden, der den Studierenden Methoden der Auseinandersetzung mit immer aufs Neue unbekanntem Themen und Techniken vermittelt.

Durch Kooperationen mit Partnerinstitutionen, die Gestaltung eines Magazins im Rahmen der Vorlesung „Künstlerische Forschung“, die Offenlegung des künstlerischen Schaffensprozesses in Interviews im Rahmen der Abschlussarbeiten sowie durch die Publikation der technischen Prozesse im Studiengangswiki erschließt der Studiengang eine aktive Debatte über künstlerische Praxis für die Masterstudierenden und trägt im Rahmen des Studiums zur eigenen künstlerischen Persönlichkeits- und Profilbildung bei. Team- und Konfliktfähigkeit sowie der Aufbau von Resilienz und Erwartungsmanagement sind nach Auskunft der Hochschule ebenfalls Kernbestandteile des Vermittlungsprozesses in einzelnen Modulen.

Durch die zwei im Rahmen des Studiums vorgesehenen praktischen Arbeiten und die Kooperation mit Partnerinstitutionen wie dem FFT Düsseldorf, dem NRW-Kultursekretariat, dem HAU, der Schaubude Berlin oder dem Center for Literature Droste Hülshoff werden bereits während des Studiums ein direkter Praxisbezug und eine Interaktion mit potenziellen Förderinstitutionen vorangetrieben. Das Modul „Kulturmanagement“ internationalisiert, professionalisiert und öffnet weitere Facetten und Aspekte für die eigene künstlerische Laufbahn.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang Spiel und Objekt befasst sich mit innovativen Formaten im Bereich der Programmierung und Konzeption komplexer medial gestützter interaktiver Theater-Ereignisse. Ziel des Studienganges ist es, multi-disziplinäre Expertinnen und Experten, auszubilden die sich in der stetig sich weiterentwickelnden Landschaft des erweiterten Theaters zurechtfinden und selbst innovative Formate, welche auch digitale und online Medien einschließen, entwickeln können. Durch die bereits

erzielten erfolgreichen Abschlüsse ist erkenntlich, dass die Absolventinnen und Absolventen durch diesen Studiengang eine gefragte wissenschaftliche/künstlerische Befähigung erhalten haben. Absolventinnen und Absolventen arbeiten, laut Auskunft der Studiengangsleitung, bereits jetzt erfolgreich mit Theaterinstitutionen zusammen; die Absolventinnen und Absolventen erarbeiten sich auch selbst neue Berufsfelder und können sich aufgrund ihrer technischen und konzeptuellen Fertigkeiten flexibel im sich ständig verändernden Arbeitsmarkt und in den freien Berufen behaupten. Aus diesem Grund ist die qualifizierte Erwerbstätigkeit durch diese Ausbildung, die durch die inhaltliche Gestaltung des Curriculums geleistet wird, gewährleistet. Das Abschlussniveau des Master of Arts bewertet das Gutachtergremium dabei als absolut angemessen.

Im Studiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) wird besonders auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden Wert gelegt: durch ihre unterschiedlichen Hintergründe und Vorausbildungen ist eine besonders heterogene Gruppenzusammenstellung in den Kohorten möglich. Damit ergibt sich auch ein Synergieeffekt zwischen den Studierenden und vielfältige Kooperationen untereinander, ebenso fruchtbare Teamarbeit und Gruppenprojekte mit externen Partnern und Institutionen. Damit ist auch das Ausbilden sozialer Kompetenzen, Kommunikationsarbeit und das Bilden von weiterführenden beruflichen Netzwerken ermöglicht.

Abschließend ist zu sagen, dass der Studiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) als sehr positiv bewertet wird, es handelt sich hier um einen kleinen und sehr feinen Studiengang, der durch seine thematischen Schwerpunkte ein Alleinstellungsmerkmal besitzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang richtet sich an Absolventen und Absolventinnen grundständiger Studiengänge mit einer künstlerischen Begabung, die in einer Eignungsprüfung nachgewiesen wird. Es handelt sich um ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren auf der Grundlage verschiedener Arbeitsproben und Prüfungsaufgaben, die in einer praktischen Darbietung vorbereitet, sowie einem Gespräch mit der Zulassungskommission vertieft werden. Ein bestimmter vorheriger Abschluss im grundständigen Studium ist nicht vorgesehen, zumal die Inhalte des Studiengangs selbst stark transdisziplinär angelegt sind. Dementsprechend rekrutieren sich die Studierenden aus so unterschiedlichen Fachbereichen wie Bildende Kunst, Bühnenbild oder Sozialwissenschaften. Die im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung festgestellte ästhetische und diskursive Kompetenz in Bühnenvorgängen

soll durch die weitreichenden curricularen Grundlagenangebote solide abgesichert und durch soziologische Theorie und Begriffsbildung in der Gruppe der Studierenden an die jeweiligen Vorkenntnisse anschlussfähig gemacht werden. Durch die Verknüpfung mit aktuellen gesellschaftlichen Diskursen will der Studiengang aus der Wissenssoziologie heraus eine robuste und niedrigschwellige Begriffsbildung zur Situierung der künstlerischen Arbeit in gesellschaftliche Debatten erreichen.

Der Studiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) umfasst folgende Module:

- SpiO 1: Soziale Architektur I (6 LP)
- SpiO 2: Design und Technologie I (6 LP)
- SpiO 3: Theorie und Praxis (15 LP)
- SpiO 4: Hybride Formen (12 LP)
- SpiO 5: freies Projekt (15 LP)
- SpiO 6: Soziale Architektur II (6 LP)
- SpiO 7: Design und Technologie II (6 LP)
- SpiO 8: Gestaltungsprojekt (12 LP)
- SpiO 9: Kulturmanagement (6 LP)
- SpiO 10: Masterprojekt (30 LP)
- SpiO 11: Interdisziplinäres Arbeiten (6 LP)

Im Modul „Hybride Formen“ wird als eine von zwei Wahlvertiefungen Erzählendes Theater oder Partizipatives Theater gewählt. Das Modul "Interdisziplinäres Arbeiten“ bietet als Wahlpflichtangebot die Möglichkeit, Angebote aus anderen Fachrichtungen der Hochschule zu belegen.

Das Curriculum umfasst einen weiten Bereich aus Domänen, die dem Theaterkontext eher fremd sind: Programmierung und Physical Computing in „Design und Technologie“, handwerklicher Umgang mit Holz und Konstruktionsfertigkeiten in „Soziale Architektur“, Interaktionsdesign, Kybernetik und Game-Design in „Spiel und Theater“, Materialwissenschaft und Speculative Design in „Spekulative Objekte“.

Die im Namen des Studiengangs erwähnten großen Themenkomplexe werden gemäß Selbstauskunft der Hochschule in der Wissenssoziologie und im Interaktionismus verortet und betten sich in die Begriffsbildung sowohl der Abteilung Zeitgenössische Puppenspielkunst als auch der anthropozentrischeren Abteilungen bzw. Studiengänge der Hochschule (Regie, Choreographie und Schauspiel) ein. Gleichzeitig sollen die Begriffe „Spiel“ und „Objekt“, die im Curriculum in den Kursen „Neue Medien und Gesellschaft“ sowie „Spiel und Theater“ verankert sind, unter genauerer Betrachtung künstlerisch hochgradig relevante Diskursräume zur Gestaltung sozialer Rollenbilder und Handlungsräume durch immer komplexer simulierte System- und Objektkonstellationen abbilden.

Der Anwendungsbezug ist im Curriculum von ausschlaggebender Bedeutung. Dies wird im Besonderen in der Betreuung der praxisbezogenen künstlerischen Arbeiten im zweiten und vierten

Semester hervorgehoben: In enger Betreuung durch die dem Studiengang zugeordneten Professoren und Professorinnen arbeiten Studierende direkt mit Theaterinstitutionen zusammen.

Die im Rahmen des Curriculums erworbenen Fertigkeiten und ästhetischen Explorationen sowie die von den Studierenden erarbeiteten Themenfelder für ihre praktischen künstlerischen Arbeiten haben direkten Einfluss auf die Gestaltung der individuellen Lehreinheiten. Eigens programmierte Online-Räume, von den Lehrenden entwickelte Kits für Blended Learning sowie eine theoriegestützte Verschränkung verschiedener Kommunikationskanäle lassen sich ohne Veränderungen des Curriculums in der Struktur des Studiengangs implementieren. Dabei richtet sich die Gestaltung der Unterrichtseinheiten ab dem zweiten Semester in enger Absprache mit dem jeweiligen Mentor bzw. der Mentorin nach den Bedürfnissen und Wünschen der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier um einen sehr einzigartigen und innovativen Studiengang, der seit seiner Gründung bereits hohe Anerkennung und Bekanntheit erlangen konnte.

Der Studiengangsleitung ist es ein Anliegen, nicht nur technische Fertigkeiten zu vermitteln, sondern auch konzeptuell die Auswirkungen und künstlerischen Möglichkeiten digitaler Technologien auf die darstellende Kunst zu untersuchen. Dies wird im Rahmen diverser Kurse wie etwa Programmierung und Physical Computing, Soziale Architektur, Interaktionsdesign, Kybernetik und Game-Design, Materialwissenschaft und Speculative Design praktiziert. Neben diesen eher praktischen Fertigkeiten werden jedoch auch Theoriemodule angeboten, welche Beschreibung, Exploration und Weiterentwicklung individueller künstlerischer Praxis vorantreiben.

Der Titel des Studienganges könnte eventuell noch weiter präzisiert werden, da der Begriff Spiel und Objekt etwas breit gefasst erscheint und die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges nicht exakt abbildet. Ein Untertitel wäre hier denkbar.

Der Studiengang bietet zwar innerhalb des eigenen Bereiches inhaltlich ausreichend Freiräume für Studierende, es ist jedoch ratsam, den Studierenden im Rahmen des „Interdisziplinären Arbeitens“, eventuell auch darüber hinaus, noch leichter Möglichkeiten zu geben, auch Veranstaltungen bei anderen Studiengängen an der Hochschule zu belegen, da hier hochschulintern stellenweise die ausreichende Transparenz fehlt. Dies kann für noch mehr Austausch und Kooperationen sorgen, von denen die Studierenden längerfristig profitieren würden.

Der Studiengang bietet laut Auskunft der Studierenden genug studierendenzentriertes Lehren und Lernen an und die Studierenden werden gerade durch die geringe Größe der Gruppen und ein gutes Betreuungsverhältnis optimal begleitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Um die Qualifikationsziele noch besser umzusetzen, sollte an einer weiteren Vernetzung innerhalb der Hochschule gearbeitet und Möglichkeiten für das kooperative Arbeiten erweitert und transparent gemacht werden.

Im Sinn der Transparenz sollte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs die Namensgebung noch einmal reflektiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Ausrichtung des Masterstudiengangs „Spiel und Objekt“ (M.A.) erlaubt eine Mobilität im Rahmen der künstlerischen Praxisarbeit in den jeweiligen Sommersemestern (2 und 4). Kooperationen mit Theater- und Medienkunst-Institutionen ermöglichen projektbasierte Mobilität. Durch das PROMOS-Programm und die langjährige Kooperation mit der Konferenz DINACON wird jeden Sommer für interessierte Studierende in der vorlesungsfreien Zeit die Teilnahme an einer mehrwöchigen Workshopkonferenz im Globalen Süden gefördert. Studierende sind ebenso im Rahmen von entlohnter studentischer Mitarbeit in nationale und internationale Drittmittelprojekte des Studiengangs involviert.

Im Fall von Hochschulwechsellern werden Anerkennungsregeln im Sinne der Lissabon-Konvention nach Auskunft der Hochschule großzügig ausgelegt. Grundsätzlich können externe Leistungen bis zur Hälfte auf das Studium angerechnet werden.

Aufgrund der kurzen Studiendauer sowie der Tatsache, dass der Studiengang in seiner inhaltlichen Ausrichtung weltweit kein entsprechendes Pendant hat, sind Mobilitätsfenster für längere Auslandsaufenthalte dadurch eingeschränkt, dass Module nur sehr selektiv für eine Anrechnung in Betracht kämen. Eine Anerkennung praktischer künstlerischer Arbeit aus einem verwandten Studiengang ist in den Sommersemestern jedoch prinzipiell möglich. Allerdings bieten gemäß Selbstauskunft der Hochschule der Standort Berlin, die enge Betreuung durch das Lehrpersonal, die bestehende technische und räumliche Infrastruktur sowie die Möglichkeit der Kooperation mit später potenziell fördergebenden Institutionen viel Anreiz, die vom Studiengang angebotenen Veranstaltungen wahrzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Selbstbericht des Masterstudiengangs ist zu entnehmen, dass eine Mobilität für Studierende vor allem im 2. und 4. Semester möglich sei, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mobilität eher schwer umsetzbar sei; ein Umstand, der so auch in den einzelnen Gesprächen vom Gremium wahrgenommen wurde. Von Seiten der Studierenden wurde von Einzelnen der Wunsch nach

Mobilität geäußert, es wurden aber auch Unsicherheiten hinsichtlich der Organisation/Gestaltung deutlich. Wohl maßgeblich durch den Jahrgangskarakter beeinflusst und die gebotenen Inhalte, kam die Sorge auf, etwas Wichtiges zu verpassen. Vor allem in den praktischen Teilen des Studiums gibt es jedoch Möglichkeiten, Mobilität studiengangsintegriert zu gestalten. Die praktischen Arbeiten können bis zu 500km weit von der Hochschule absolviert werden, außerdem bietet sich hier die Chance, für diese Projekte ins Ausland zu gehen. Nach der Aussage der Studiengangsleitung wird der Wunsch nach Mobilität jederzeit gefördert, die zuvor beschriebenen Schwierigkeiten sind bewusst und es wird versucht, den Studierenden eine umfassende Beratung diesbezüglich zu ermöglichen. Dennoch wird Mobilität, während des als sehr kurz erlebten Masterprogramms als schwierig gesehen.

Im Rahmen der Studiengangsentwicklung liegt ein Fokus unter anderem auf der Internationalität, welche weiter gestärkt werden soll, auch damit die Studierenden auf ein weiteres Kooperationsnetzwerk zurückgreifen können, was das Gremium sehr begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs sollte weiter ausgebaut werden, auch um die Mobilität für die Studierenden weiter zu unterstützen.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang sind zwei 0,5-Professuren dauerhaft zugeordnet. Im Modul „Erzählende Dramaturgie“ übernimmt außerdem eine Professur aus der Abteilung Zeitgenössische Puppenspielkunst einen Teil der Lehre. Die dem Studiengang zugeordneten Professoren und Professorinnen nehmen im Wintersemester mindestens zwei Drittel ihres Lehrdeputats im Studiengang wahr und übernehmen die Betreuung der künstlerischen Projekte im Sommersemester vollumfänglich. Im Rahmen des Moduls „Interdisziplinäres Arbeiten“ nehmen die Studierenden darüber hinaus an Veranstaltungen und praktischen Arbeiten der Studierenden anderer Fachbereiche teil.

Einer der beiden Stelleninhaber der 0,5-Professuren verlässt die HfS zum 31.03.2024, die zweite Stelleninhaberin wird als Gastprofessorin noch bis zum 31.03.2023 für die HfS tätig sein und dann ausscheiden. Ab dem 01.10.2022 bis zum 31.03.2025 sichert eine Gastprofessur die Kontinuität im Studiengang.

Unabhängig von den beiden dauerhaften 0,5-Professuren werden Qualifikationsstellen und Gastprofessuren drittmittelfinanziert realisiert. Zurzeit wird die Einrichtung einer dauerhaften E13-Stelle

zur Leitung des „Labor für Digitalität“ (zentrale Einrichtung) geprüft, welches fachlich der Studiengangsleitung zugeordnet ist.

Im Bestreben, eine diverse und plurale Lehrendenschaft mit den Masterstudierenden in Kontakt zu bringen, werden einzelne Kurse von international anerkannten Künstlerinnen und Künstlern mit herausragender Lehrerfahrung angeboten. Ebenso achtet der Studiengang auf Parität bei den handwerklichen Lehrangeboten im Bereich neuer Technologien und strebt diese auch bei den theoretischen Lehrangeboten an.

Im Rahmen drittmittelgeförderter Qualifikationsstellen wird künstlerisch-wissenschaftlicher Nachwuchs in die Lehre eingebunden. Die E13-Stellen sind einerseits an studiengang-internen Entwicklungsprojekten beteiligt (Physical Computing Board „Spaghettimonster“, Unity Framework für AR und VR) und tragen andererseits im Rahmen des Curriculums zur Lehre bei („Design und Technologie I“, „Künstlerische Forschung“, „Hybride Formen“).

Die Lehrbeauftragten kommen aus dem Kreis der langjährigen professionellen Kontakte der beiden Professuren. Dadurch wird nach Auskunft der Hochschule eine Vielzahl an international und national renommierten und pädagogisch erfahrenen Lehrbeauftragten bei gleichzeitiger Kontinuität in der Lehre ins Curriculum integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienganges „Spiel und Objekt“ (M.A.) ist sehr breit gefasst, jedoch verbirgt sich in den Modulen Sp1-9 eine große technische sowie inhaltliche Kompetenz, welche durch das für diese Module zuständige Lehrpersonal geprägt wird. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, diese Module auch weiterhin von fachlich geeigneten Lehrenden anzubieten, um eine Stabilität des Studienganges gewährleisten zu können. Es wird daher empfohlen, die Personalstruktur des Studienganges weiter in aktueller Form zu stabilisieren und die aktuelle Personaldecke mit mindestens zwei halben Professuren kontinuierlich anzubieten, zusätzlich zu externen Lehrenden.

Die Auswahl der Lehrenden im Studiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) ist hervorragend. Es handelt sich um sehr engagiertes und erfahrenes Lehrpersonal, welches eine sehr intensive und individuelle Betreuungsleistung erbringt.

Im Falle eines etwaigen Ausbaues des Studienganges auf eine jährliche Aufnahme von Studierenden sollte sichergestellt werden, dass auch die Personalstruktur entsprechend hochskaliert wird.

Als wünschenswert sieht es das Gremium Weiterbildungsangebote für die Lehrenden und Studiengangsleitung (z. B. Sabbatical) ebenfalls anzubieten und zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird administrativ durch die gemeinsame Abteilungsverwaltung Puppenspiel unterstützt (2 0,5-E9-Stellen), welche derzeit zur Hälfte für den Masterstudiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) zuständig ist. Zudem stehen dem Studiengang alle zentralen Einrichtungen der Hochschule zur Verfügung, insbesondere das Künstlerische Betriebsbüro und die Veranstaltungstechnik. Die Studierenden können zudem dauerhaft auf das „Labor für Digitalität“ (E13-Stelle) zugreifen und während ihrer künstlerischen Produktionen in den Modulen „Hybride Formen“ und „Praktische Masterarbeit“ auf die Hilfe von Bühnentechnikerinnen und -technikern und eine Inspizientin bzw. einen Inspizienten zählen. Eine E13-Qualifikationsstelle unterstützt außerdem die Kommunikation zwischen Kunst und Administration und steht als Ansprechperson und als technische Unterstützung für die Studierenden zur Verfügung. Die Hochschule strebt längerfristig an, den Umfang ihrer Qualifikationsstellen insgesamt zu vergrößern; eine dieser Stellen könnte dem Studiengang zugeordnet werden.

Den Studierenden steht während der gesamten Studienzeit ein Atelierplatz sowie ein eigener portabler Computer (Intel NUC i5) mit vorinstallierten Digital-Content-Creation-Programmen (Affinity Foto, Affinity Designer, DaVinci Resolve, Unity, Processing, Arduino, Blender), Cloud-Anbindung und Online- und Offline-Office-Funktionalität durch OnlyOffice zur Verfügung. Die Computer können von den Studierenden im Atelier, für künstlerische Projekte an externen Spielstätten oder auch während der Semesterferien zu Hause genutzt werden.

Zusätzlich besteht Zugriff auf die Technik des „Labor für Digitalität“, wo Tablets, Mobiltelefone, Funkkopfhörer, VR-Brillen, Raspberry Pis und weitere aktuelle technische Geräte in Jahrgangsstärke projektspezifisch ausgeliehen werden können. Ebenso bietet das Labor die Möglichkeit zum 3D-Druck und zur Audioproduktion mit Ableton Live. Die Studierenden haben Zugriff auf die Bibliothek der Hochschule sowie als Gruppe mindestens sechs Wochen Zugriff auf die Bühnen der Hochschule für die künstlerischen Projekte.

Der Studiengang stellt nach eigener Auskunft sämtliche für das Studium notwendigen Materialien und Werkzeuge zur Verfügung und unterstützt die künstlerischen Produktionen der Studierenden durch ein im Rahmen der rechtlichen Mittelvergabe zulässiges selbstverwaltetes Budget für Material und Kooperationen mit externen Dienstleistern. Für das Modul „Hybride Formen“ beträgt dieses Budget i. d. R. 1000 Euro, für das Modul „Freies Projekt“ i. d. R. 500 Euro und für das Modul „Praktische Masterarbeit“ i. d. R. 3000 Euro pro Student bzw. Studentin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die technische Ausstattung des Studienganges wurde bei der Begehung der Hochschule als positiv empfunden. Die Arbeitsräume des Studienganges bieten ausreichend Flexibilität in der Nutzung für Lehrveranstaltungen als auch individuelles Arbeiten der Studierenden. Die für jeden Studierenden bereitgestellte technische Ausstattung (eigene Computer, Software und div. Interface- und Peripheriegeräte) sowie die selbst zu verwaltenden Projektmittel wurden als höchst sinnvoll und positiv bewertet.

Besonders positiv ist aufgefallen, dass die Studierenden neben dem Arbeiten auch Möglichkeiten und Raum für Pausen haben. Dies fördert die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden, sich mit den eigenen Arbeitsmitteln intensiv auseinanderzusetzen, Produktionen zu planen und diese selbst zu budgetieren.

Das „Labor für Digitalität“ als zentraler Anlaufpunkt für weitere technologische Unterstützung, sowohl durch die Technikausleihe als auch in der Vermittlung neuer Technologien, wird als eine relevante Supportstruktur von den Studierenden und Lehrenden beschrieben. Die Absicht des Rektorats, dies auch nach der Drittmittelförderung als eine zentrale Betriebseinheit weiterzuführen, wird vom Gutachtergremium begrüßt.

Die Nutzung der Bühnen der Hochschule wird als wichtiger Bestandteil zur Realisierung von künstlerischen Projekten gesehen. Im Moment haben die Studierenden als Gruppe sechs Wochen Zugriff auf die Bühnen der Hochschule. Das heißt für jeweils einzelne Projekte ca. 1 Woche. Positiv zu bewerten ist, dass der Zugriff auf die Bühnen generell angeboten wird. Im Rahmen der Möglichkeiten der Hochschule wäre es für den Studiengang wünschenswert, die Zeiten für die Nutzung der Bühnen zu erhöhen, um noch mehr Möglichkeiten zu haben, sich unter annähernd realen Berufsbedingungen künstlerisch ausprobieren zu können. Neben diesen Dingen steht allen Studierenden der Hochschule eine differenziert ausgestattete Bibliothek zur Verfügung. Diese weist ein vielfältiges Angebot vor und bietet weitere Arbeits- und Lernorte.

Um die zeit- und energieintensive, qualitativ hochwertige Arbeit der Studiengangsleitungen weiterhin ermöglichen zu können und Arbeitsüberlastungen vorzubeugen, wird empfohlen, die aktuell eingerichtete administrative Stelle zur Unterstützung des Studienganges beizubehalten. Auch für etwaige Drittmittelprojekte sollte die Studiengangsleitung Unterstützung bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Um die fachlich-inhaltliche Aktualität weiter auf dem sehr hohen Niveau halten zu können, sollte die Unterstützung bei den administrativen Tätigkeiten nachhaltig verstetigt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Geprüft wird durch künstlerische Präsentationen, die in Form, Länge und Themenwahl dem jeweiligen Modul angepasst sind. Je nach den modulbezogenen Qualifikationszielen kommen Projektskizzen oder Theaterarbeiten als Prüfungsleistungen zum Einsatz. In den Modulen „Design und Technologie I und II“ entwickeln die Studierenden Prototypen von Hard- oder Software.

Die Prüfungszeiträume sind direkt an die künstlerischen Präsentationen der jeweiligen Module im Wintersemester und die individuellen bzw. Gruppenprojekte im Sommersemester angegliedert und nicht wie in anderen Fächern außerhalb der Vorlesungszeiten angesiedelt. Dadurch ist ein direkter Bezug der jeweiligen Prüfungsleistung zum Modul gewährleistet.

Mit der Modulanmeldung sind die Studierenden gleichzeitig auch für die Prüfungen eingeteilt und können diese bei Nichtbestehen spätestens zu Beginn des Folgesemesters wiederholen. Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

Der Studiengang befindet sich im Austausch mit der gesamten Hochschule im Hinblick auf die kontinuierliche Entwicklung von adäquaten Prüfungs- und Feedbackformaten in theatralen künstlerischen Kontexten. Ebenso wird die Entwicklung von offeneren Präsentationsformen beobachtet, wie sie in Publikationen wie „Transformationen der Theaterlandschaft“ (transcript 2022) dargestellt werden; Auswertungs- und Feedbackmodelle werden nach Auskunft der Hochschule kontinuierlich daran angepasst.

Durch die Transparenz über die Bewertungskriterien will der Studiengang bereits zu Beginn des Studiums zu einer offenen Diskussion über Bewertungs- und Feedbackstrukturen anregen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der kleinen Gruppengrößen macht die individuell zugeschnittene Entwicklung und Überprüfung der Lehr- und Lernerfolge innerhalb der angebotenen Lehrveranstaltungen viel Sinn. Sie fördert die Kompetenzorientierung und das selbstständige Lernen. Die Studierenden bekommen klare Aufgabenstellungen und Deadlines für die verschiedenen Prüfungsformen genannt, wodurch eine Planbarkeit ermöglicht wird.

Durch die enge Beziehung zwischen Studierenden und Lehrenden können die Lernerfolge engmaschig überprüft und justiert werden. Die Lehrenden gehen sehr individuell auf die Bedürfnisse der Studierenden ein und stellen ausreichend Feedbackformate zur Verfügung.

Begründet in den kleinen Gruppengrößen und dem engen persönlichen Betreuungsverhältnis ist eine außenstehende Ansprechperson für etwaige Rückfragen studienrechtlicher Natur von Vorteil. Dies ist laut Auskunft der Studiengangsleitung jedoch bereits implementiert und gewährleistet und wird vom Gremium als positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Es werden frühzeitig Semester- und Stundenpläne, die Studien- und Prüfungsordnung sowie der Modulplan zur Integration in das individuelle Zeitmanagement kommuniziert. Zudem führt die Hochschule eine Einführungswoche durch, in der die Studierenden die anderen Fachbereiche, das Haus (und die Hausordnung), die Werkstätten, die Bibliothek sowie die Studienberatung kennenlernen. Zusätzlich zu diesen Angeboten werden in gedruckten Handreichungen Informationen über die Gleichstellungsbeauftragte, die studentischen Vertretungen und Gremien sowie weitere studienrelevante Informationen vermittelt.

Im Studiengang wird zudem das in der gesamten Hochschule bereits seit vielen Jahren bewährte Mentorensystem praktiziert, um die zeitliche Planung der Lehre und künstlerischen Arbeit zu koordinieren. Die Studierenden haben durch die zusätzliche Betreuungsarbeit der mentorierenden Professur (durch pauschale Leistungszulage honorierte) eine regelmäßig terminierte Gruppensprechstunde, in der die mittel- und langfristige Studienplanung, vor allem mit Blick auf die Koordination der künstlerischen Projekte, dialogisch kommuniziert und diskutiert wird. Die Protokolle dieser Treffen werden per E-Mail an alle Beteiligten verschickt.

Kurzfristige Reaktionen auf Veränderungen im Semesterablauf können durch die Nutzung des Messenger-Dienstes Discord mit der gesamten Gruppe oder mit individuellen Studierenden koordiniert werden. Der Studiengang sensibilisiert zu zeitgemäßer Kommunikationshygiene und Offline-Zeiten. Sämtliche studienrelevanten Informationen werden aus Gründen der Rechtssicherheit per E-Mail an die von der Hochschule zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse gesendet.

Durch die künstlerische Ausrichtung des Studiengangs gestaltet sich die Betreuung der Prüfungsleistungen im Rahmen der künstlerischen Arbeiten in den Modulen „Hybride Formen“ und „Praktische Masterarbeit“ in fließendem Übergang und nach individueller Abstimmung mit den jeweiligen Studierenden bis hin zum öffentlichen Vorspiel, das als Prüfungsabnahme gewertet wird. Es kann eine hochgradig individualisierte und flexible Prüfungsabnahme für die künstlerischen Arbeiten der Studierenden sichergestellt werden. Die Prüfungen werden in einem Umkreis von 500 km um Berlin persönlich abgenommen und in einem individuell terminierten Nachgespräch aufbereitet. Auf Wunsch und je nach Jahrgangsdynamik wird auch ein Gruppengespräch angeboten.

Die Prüfungen in den Modulen im Wintersemester sind klar durch gemeinsame Ausstellungen oder kleinere künstlerische Präsentationen gekennzeichnet. Der Studiengang versendet zu Studienbeginn die Bewertungskriterien für künstlerische sowie technische Prüfungsleistungen.

Im Rahmen der Mentorierung stehen die Lehrenden in kontinuierlichem, dialogischem Austausch über die Belastbarkeit der Studierenden und können im Zweifel bei der Ausgestaltung der Präsentationskontexte, viel öfter jedoch im Erwartungsmanagement nachsteuern. Der enge Austausch im Rahmen der Mentorierung läuft parallel zu einer anonymisierten Evaluation, die vonseiten des Studierendenservice der Hochschule durchgeführt wird. Hinsichtlich der Frequenz soll die Evaluation mit dem Abklingen der Corona-Pandemie wieder jährlich stattfinden. Im Rahmen der Gruppengespräche zur Qualitätssicherung werden auch Workload-Erhebungen unter Berücksichtigung von Prüfungs- und Projektphasen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden werden ausreichend über den Ablauf und die Struktur des Studiums informiert. Die Einführungswoche dient dazu, auch die anderen Fachbereiche, die Werkstätten, das gesamte Haus und die Studienberatung kennenzulernen. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist gewährleistet. Die verschiedenen Theorie- und Projektwochen ermöglichen den Studierenden, sich auf die verschiedenen Inhalte einzulassen und zu fokussieren. Die mentorierenden Professuren bieten regelmäßig terminierte Gruppensprechstunden an, um die mittel- und langfristige Studienplanung und die Koordination der künstlerischen Projekte zu besprechen. Auch hier wird, wie im Studiengang üblich, sehr individuell auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Der Workload der einzelnen Module und der Lehrveranstaltungen scheint gut bewältigbar zu sein, wobei man natürlich festhalten muss, dass besonders bei technischen und programmier-intensiven Projekten der Arbeitsaufwand im Allgemeinen sehr hoch ist. Dies scheint jedoch in adäquater Form bei der Beurteilung der Projekte und der Vergabe der ECTS-Punkte mitberechnet zu sein. Dieser Punkt ist auch laut Auskunft der Studierenden zufriedenstellend und kann vom Gremium nach dem Studium der Unterlagen und den Gesprächen daher als gut bewertet werden.

Der erwartete Zeitaufwand und der Umfang der Masterarbeit könnte eventuell schon etwas frühzeitiger im Studium expliziter kommuniziert werden. Hier hatten die befragten Studierenden einige Informationsdefizite. Alle wesentlichen Informationen hierzu sind jedoch in den Modulbeschreibungen beschrieben, daher sieht das Gremium hier keinen zwingenden Handlungsbedarf.

Eine zeitliche Überschneidung der Lehrveranstaltungen innerhalb des Masterstudiengangs „Spiel und Objekt“ (M.A.) ist nicht gegeben, dies ist sehr positiv. Würde man das Studium jedoch noch interdisziplinärer ausbauen und mit anderen Studiengängen an der Hochschule verbinden, wäre eine neue zeitliche Planung wünschenswert, um Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und Prüfungen möglichst zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Professoren und Professorinnen sind durch ihre 50%-Anstellung angehalten, ihre eigene künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit kontinuierlich fortzuführen sowie ihre professionellen Netzwerke zu erweitern und den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Der Aktualität der im Studiengang diskutierten Themen kommt aufgrund der entwicklungs- und forschungsnahen Außendarstellung eine besondere Bedeutung zu. In den vergangenen Jahren ist im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit eine Vielzahl an Publikationen realisiert worden, die im Selbstbericht aufgelistet sind. Ebenso konnten zahlreiche Projekte drittmittelgefördert realisiert werden.

Die Studiengangsleitung nimmt zudem an zahlreichen Jurytätigkeiten im Bereich der Digitalisierung von institutionalisiertem Theater und Freier Szene teil. Hinzu kommen Festivalbesuche und ein offener Austausch über aktuelle Debatten, Inszenierungen und Beiträge hinzu, in die auch Studierende (im Rahmen von Studienreisen und Aufführungsbesuchen) involviert werden.

Jährlich findet eine zweitägige studienganginterne Klausur statt, in der das Curriculum auf Aktualität hin überprüft und diskutiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre im Masterstudiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) wird von einer Vielzahl an hoch motivierten, national und international vernetzten Lehrenden angeboten, welche aktiv ihr Wissen und Netzwerk mit in den Studiengang einbringen. Zudem wird den Studierenden durch die aktive Teilnahme an Festivals und anderen öffentlichen Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben, aktiv an aktuellen Diskursen teilzunehmen.

Die regelmäßige Überprüfung des Curriculums ermöglicht es so, auf aktuelle Entwicklungen einzugehen und das eigene Profil zu schärfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein alle Studiengänge umspannendes Qualitätssicherungskonzept, das in einer Evaluationsordnung abgebildet wird. Das Qualitätsmanagement der HfS sieht regelmäßige Absolventen-Befragungen und Studiengangsevaluationen vor, die auf der Grundlage qualitativer

Verfahren sowie online-gestützter Instrumente vom Studierendenservice durchgeführt und ausgewertet werden. Sowohl in den Online-Befragungen als auch in den jährlichen Evaluationsgesprächen haben Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, Einfluss auf Themen und Fokus der Umfragen zu nehmen. Workload-Erhebungen sind in die Präsenzevaluation der Studiengänge eingebunden, da die Studierenden hier differenziertere Aussagen zur Arbeitsbelastung während der regulären Vorlesungszeit und in Projektphasen treffen können.

Aufgrund der geringen Gruppengrößen und des künstlerischen Einzelunterrichtes sind Lehrveranstaltungsevaluationen in den Masterstudiengängen nicht immer anonym statistisch auswertbar. Die jährlichen Evaluationsgespräche decken jedoch auch Fragen zur Qualität des Unterrichtes ab und geben den Studierenden die Gelegenheit, sich zu Lehrveranstaltungen ihrer Wahl zu äußern.

Die Federführung für die Evaluationen obliegt dem Rektorat. Die Qualitätssicherung ist dem Studierendenservice unterstellt, der nach Auswertung der Umfragen und Gruppeninterviews Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge vorschlägt, die im Rektorat unter Einbezug der Studiengangsleitungen diskutiert und beschlossen werden.

Evaluationsergebnisse werden anonymisiert hochschulintern veröffentlicht.

Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken werden regelmäßig im Rahmen der Berichtspflichten an das Statistische Landesamt übermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein kontinuierliches Monitoring und eine Nachjustierung des Studienprogramms ist gewährleistet. In anonymisierter Form können Studierende ihr Feedback und Verbesserungsvorschläge anbringen. Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen können auch neue Themen für den Studiengang vorschlagen. In den jährlichen Evaluationsgesprächen wird die Qualität der Lehrveranstaltungen überprüft und Studierende können hier Vorschläge für zukünftige Lehrveranstaltungen anbringen. Durch die kleinen Gruppengrößen ist dieses inhaltliche Feedback natürlich nicht vollständig anonym. Die Feedbackschleife und die Kooperation bezüglich der Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung zwischen Studierenden, Lehrpersonal und Rektorat scheint jedoch sehr gut zu funktionieren.

Bei eventuellem Ausbau des Studiums mit jährlichen Aufnahmen von Studierenden und größeren Studierendengruppen könnte die Nutzung der anonymisierten Online-Evaluierungs-Plattform relevanter werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte verfasst in Zusammenarbeit mit den Studiengängen in einem Turnus von vier Jahren ein Gleichstellungszukunftskonzept. Hier wird eine Bilanz zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit gezogen. Das Gleichstellungszukunftskonzept formuliert zudem Zielzahlen, die in den jeweiligen Abteilungen umgesetzt werden müssen.

Im Masterstudiengang „Spiel und Objekt“ (M.A.) wird die paritätische Besetzung von Professuren durchgängig erreicht. Frauen werden im Bereich der digitalen Medien hier konkret gefördert und die Möglichkeit, Lehrerfahrung zu sammeln, steht im Fokus des noch sehr jungen Studiengangs. Flankierend dazu hat die HfS einen Förderantrag beim Berliner Chancengleichheits-Programm des Senats von Berlin gestellt, um nachhaltig und längerfristig Karrierechancen für Frauen im Bereich der digitalen Medien auszubauen. Ergänzend dazu besetzt der Masterstudiengang eine Stelle im akademisch-künstlerischen Mittelbau mit einer Frau. Hier nutzt die HfS das Förderprogramm „Digital“ des Senats von Berlin.

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HfS sieht Nachteilsausgleiche für Studentinnen im Mutterschutz, Studierende mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben und Studierende mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen vor. Regelungen zur Verlängerung von Fristen sowie zu alternativen Prüfungsleistungen finden sich in § 37 der RSPO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Wichtigkeit der geschlechterparitätischen Besetzung der Professuren ist in den Gesprächen und durch die Unterlagen deutlich geworden. Dies nicht nur im Hinblick auf das Sicherstellen der Gleichstellung für die Professorinnen und Professoren, sondern vor allem auch für die Studierenden. Dadurch dass es sich um einen kleinen Studiengang handelt, ist es wichtig, dass die Studierenden ihre verschiedenen Anliegen zu ihren Professorinnen und Professoren bringen können. Eine geschlechterparitätische Besetzung kann hier mögliche Hürden nehmen.

Den Studierenden ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bekannt und steht mit ihrem Angebot zu Verfügung.

Durch die geringe Zahl an Studierenden ist es auch möglich, individuelle Lösungen zu finden, was z.B. den Nachteilsausgleich angeht. Das Gutachtergremium regt an, im Hinblick auf eine wohlmöglich stärkere Internationalisierung des Studiengangs, auch über (fremdsprachliche) Sprachförderangebote für die Studierenden nachzudenken, damit die Lehre auf dem hohen Niveau weitergeführt werden kann.

Das Gremium bewertet die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und den Umgang mit dem Nachteilsausgleich im Rahmen des Studienganges auf Grundlage der Unterlagen und der ausführlichen Gespräche als absolut angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV)

2 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Jonas Hansen, Professor für Design und Medientechnologie, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
- Prof. Christa Sommerer, Leiterin Studiengang „Interface Cultures“, Kunstuniversität Linz

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Markus Heinzelmann, freier Regisseur

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Lena Zirkel, Ruhr Universität Bochum, Theaterwissenschaft und Geschichte (B.A. abgeschlossen), Public History und Geschichte (laufend)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/ 22											
SS 2021											
WS 2020/ 21	7	6									
SS 2020											
WS 2019/ 20											
SS 2019											
WS 2018/ 19	7	3	4	3	57 %	7	3	100 %	7	3	100,00 %

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/ 22					
SS 2021					
WS 2020/ 21	3				
SS 2020	4				

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in $>$ RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/ 22					
SS 2021					
WS 2020/ 21		3			43%
SS 2020	4				57%
WS 2019/ 20					
SS 2019					
WS 2018/ 19					

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	09.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	26./27.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung Absolventinnen und Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung von Seminarräumen, Werkstätten, studiengangseigenen (Unterrichts-)räumen, Bühne



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)